

Frauenfeld, 20. April 2011

Entscheid Nr. 26

0023/2011/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Müllheim
Zonenplanänderung „Schööfli“, Parzelle Nr. 1047 (Teil)**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 22. November 2010 beschlossene Zonenplanänderung „Schööfli“, Parzelle Nr. 1047 (teilweise) wird genehmigt.
2. Die Gemeindebehörde hat die Änderung des kommunalen Richtplans betreffend die Parzelle Nrn. 1047 (teilweise) vorzunehmen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim, unter Beilage von drei Exemplaren der Zonenplanänderung „Schööfli“, Parzelle Nr. 1047 (Teil), je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuchamt Müllheim, Frauenfelderstrasse 4, 8555 Müllheim
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Zonenplanänderung „Schööfli“, Parzelle Nr. 1047 (Teil) je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 24. Januar 2011 ersucht das Planungsbüro BHAtteam im Auftrag der Politischen Gemeinde Müllheim um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Gemeindebehörde hat die Zonenplanänderung als geringfügige Änderung gemäss § 5 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) beschlossen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss erfolgte. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderung keine Rekurse hängig.

Gemäss Planungsbericht soll mit der Zonenplanänderung in Müllheim 400 m² der Parzelle Nr. 1047 von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone WG III um-



2/2

gezont werden. Begründet wird die Zonenplanänderung mit zusätzlich benötigten Parkfeldern für die Firma Häberlin AG. Die Firma weise zurzeit 22 Arbeitsplätze auf. Ein grosser Teil der Mitarbeiter stamme nicht aus Müllheim. Das Geschäftshaus Ruet sei nicht gut durch die öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen. Gemäss Ergänzung des Planungsberichts vom 29. März 2011 ist eine Umsetzung der notwendigen Parkplätze innerhalb der Bauzone in angemessener Umgebung nicht möglich.

Dem im kantonalen Richtplan in Ziffer 2.2 verankerten Grundsatz der ausgeglichenen Flächenbilanz wird nicht entsprochen. Dies ist jedoch im Rahmen einer Ortsplanungsrevision zu erbringen. Da die geplanten Parkfelder im Dorfeingangsbereich liegen, sind diese in geeigneter Form einzugrünen.

Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Vorlage angemeldet. Die Zonenplanänderung entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **20. April 2011**